

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 155/10 B

L 11 R 3084/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 1235/05 (SG Reutlingen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. März 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 23.3.2010 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 8.7.2010 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat einen Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnet sein. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht gerecht. Sie rügt darin eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG*), weil das LSG-Urteil darauf abstelle, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente nur erfüllt seien, wenn der Leistungsfall spätestens im Juli 2006 eingetreten sei. Das LSG habe jedoch einen von ihm kurz vor der mündlichen Verhandlung bei der Beklagten angeforderten aktuellen Versicherungsverlauf vom 11.3.2010 weder der Klägerin übersandt noch in der mündlichen Verhandlung mit ihr erörtert. Aufgrund dieser Verfahrensweise sei ihr die Möglichkeit genommen worden, den Versicherungsverlauf auf seine Richtigkeit zu überprüfen und das Berufungsgericht darauf hinzuweisen, dass bei ihr über den Juni 2004 hinaus rentenrechtlich relevante Zeiten vorlägen, die dazu führten, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente über den Juli 2006 hinaus bis heute erfüllt seien. Im Falle der Gewährung des rechtlichen Gehörs hätte das LSG ihr deshalb spätestens ab 30.5.2009 - dem Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr ausreichender Wegefähigkeit - Erwerbsminderungsrente bewilligt.
- 6 Mit diesem Vortrag hat die Klägerin eine Gehörsverletzung, auf der das angefochtene Urteil beruhen kann, nicht schlüssig bezeichnet. Zunächst lässt die Beschwerdebegründung nicht erkennen, dass der "aktuelle" Versicherungsverlauf vom 11.3.2010 neue, im bisherigen



Verwaltungs- und Gerichtsverfahren noch nicht zur Sprache gekommene Informationen enthalten habe. Eines entsprechenden Vortrags hätte es jedoch schon deswegen bedurft, weil die Klägerin weiterhin vorträgt, sie sei seit 2004 ununterbrochen arbeitsunfähig erkrankt, sodass seither keine Änderung im Versicherungsverlauf eingetreten sein dürfte.

- 7 Weiterhin geht aus ihrem Vortrag nur hervor, dass der Versicherungsverlauf vom 11.3.2010 nicht "an die Beschwerdeführerin" übersandt wurde. Eine unterbliebene Anhörung zu den daraus ersichtlichen, für das LSG auch entscheidungserheblichen versicherungsrechtlichen Tatsachen (*vgl § 128 Abs 2 SGG*) könnte sich daraus in plausibler Weise jedoch nur dann ergeben, wenn jener Versicherungsverlauf auch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Berufungsverfahren vor der mündlichen Verhandlung am 23.3.2010 nicht zugeleitet worden wäre. Entsprechendes Vorbringen enthält die Beschwerdebegründung jedoch nicht, sodass schon die dort geschilderten tatsächlichen Umstände keine Gehörsverletzung schlüssig aufzeigen (*vgl hierzu die nach einem Vermerk der Geschäftsstelle noch am selben Tag erledigte richterliche Verfügung vom 15.3.2010 <Bl 241 Rückseite der LSG-Akte>, einen Abdruck des Versicherungsverlaufs den Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu übersenden*).
- 8 Auch soweit die Klägerin darüber hinaus vorträgt, der Inhalt des Versicherungsverlaufs vom 11.3.2010 und die sich daraus ergebenden Folgerungen für die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen einer Erwerbsminderungsrente seien zu keinem Zeitpunkt Gegenstand von Erörterungen in der mündlichen Verhandlung oder eines Hinweises des LSG gewesen, hat sie den Verfahrensmangel einer Gehörsverletzung nicht hinreichend bezeichnet. Die Klägerin führt selbst aus, der Tatbestand des LSG-Urteils erwähne (*auf Seite 10*) die Erteilung eines entsprechenden gerichtlichen Hinweises in der mündlichen Verhandlung; sie schlussfolgert sodann allein aus dem Umstand, dass ein solcher Hinweis der Niederschrift über die mündliche Verhandlung "nicht zu entnehmen" sei, dieser sei in Wirklichkeit nicht erteilt worden. Sie gibt jedoch weder den genauen Wortlaut der diesbezüglichen Ausführungen im Tatbestand des LSG-Urteils noch im Einzelnen den Inhalt der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 23.3.2010 wieder. Dies wäre jedoch erforderlich, um dem Revisionsgericht allein anhand der Beschwerdebegründung eine Beurteilung zu ermöglichen, ob nach dem Vortrag der Klägerin eine Gehörsverletzung vorliegen kann. Denn das Unterlassen der Protokollierung eines in der mündlichen Verhandlung vom Gericht erteilten Hinweises zur Sach- und Rechtslage führt jedenfalls dann nicht zu einer vorrangig vor den Feststellungen im Tatbestand (*§ 202 SGG iVm § 314 Satz 2 ZPO*) zu beachtenden "negativen Beweiskraft" des Protokolls - in dem Sinne, dass dessen Schweigen belege, dass der Hinweis nicht erfolgt sei (*§ 122 SGG iVm § 165 Satz 1 ZPO*) -, wenn die Ausführungen im Tatbestand deutlich machen, dass die Protokollierung des Hinweises in der Niederschrift versehentlich unterblieben ist und deshalb ausnahmsweise im Urteil nachgeholt wird (*so BGHZ 164, 166, 172 f, juris RdNr 26 f, unter Hinweis auf BT-Drucks 14/4722 S 78*). Dem Vorbringen der Klägerin kann nicht entnommen werden, dass das LSG-Urteil solche Ausführungen nicht enthält.



- 9 Schließlich enthält die Beschwerdebegründung keine schlüssige Darlegung, dass das LSG-Urteil auf der behaupteten Gehörsverletzung beruhen kann. Die Klägerin führt insoweit zwar aus, das LSG hätte ihr spätestens ab dem 30.5.2009 wegen ihrer dann weggefallenen Wegefähigkeit Erwerbsminderungsrente zusprechen müssen, weil sie zu diesem Zeitpunkt die versicherungsrechtliche Voraussetzung einer 3/5-Belegung aufgrund ihrer seit Anfang 2004 fort-dauernden Arbeitsunfähigkeit iS einer "Anrechnungszeit" gemäß § 43 Abs 4 Nr 3 iVm § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI weiterhin erfüllt habe. Ihrem Vortrag kann jedoch nicht entnommen werden, dass auch das weitere Tatbestandsmerkmal des § 43 Abs 4 Nr 3 SGB VI (wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nr 1 oder 2 in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten) vorliegt und der genannte Aufschubtatbestand deshalb in ihrem Fall überhaupt anwendbar ist.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

